

Grenzen der Erziehung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **17 (1931)**

Heft 31

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-535231>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

vorhanden, als begehrt werden. Spengler, Schneider und Schlosser dagegen können kaum Lehrjungen erhalten. Bei den Mädchen sind Schneiderin und Frisörin ersehnte Berufe. Zur Modisterei haben nur wenige Lust.

Das sind nur Streiflichter. — Viele Berufsorganisationen warnen zur Zeit des Schulschlusses wegen Ueberfüllung vor der Zuwanderung zu den von ihnen vertretenen Berufen und zum Studium dafür. Manche der Ausgetretenen kehren freiwillig wieder für ein Jahr in die Schule zurück, um die Schicksalsstunde hinauszuschieben.

Gelingt es den 14- und 15Jährigen wirklich, eine Lehrstelle zu erhalten, so sind sie in vielen Fällen bloss für drei kurze Lehrjahre mit der anschliessenden gesetzlichen Behaltungsfrist von drei Monaten versorgt und stehen dann wieder ohne Posten da. So wächst auch die Arbeitslosigkeit unter den Jugendlichen im erschreckenden Masse.

An die Tausend beträgt die Zahl der Abgänger aus den Wiener Mittelschulen. Seinerzeit war das Zeugnis der Reife gleichsam die Anwartschaft auf eine erfolgreiche Berufs- und Lebensbahn. Heute steht für die meisten hinter dem Zeugnis das Gespenst der Arbeits- und Berufslosigkeit. Die meisten jener Berufe, die früher mit einem Reifezeugnis erreichbar waren (Anstellung im mittleren Staats- und Landesdienst, bei Banken, Bahnen, Post u. a.) sind auf Jahre hinaus gesperrt. So setzt eine wahre Flut auf die verschiedenen Hochschulen ein. Die Hörerzahl an der Wiener Universität allein betrug heuer gegen 13,000, gegen 10,400 im Jahre 1927, daneben gibt es noch Universitäten in Innsbruck und Graz. Dabei bedeuten schon die Studienjahre für viele eine Zeit bitterster Not und opfervollsten Durchkämpfens. Und am Ende dieser Hungerjahre steht wieder die Stellenlosigkeit, die Unmöglichkeit eines Unterkommens. Trotzdem ist der Zudrang zu den ersten Klassen der Mittelschulen ständig im Steigen begriffen. So haben sich heuer in Wien gegen 4500 Knaben und Mädchen zur Aufnahmeprüfung an den verschiedenen Mittelschulen, hauptsächlich Realgymnasien (ab 2. Klasse eine lebende Fremdsprache, ab 5. Latein) gemeldet.

Ebenso ungünstig sind auch die Aussichten im Lehrberuf. Seit 1919 wurden in Wien bei einem runden Stand von 5700 Lehrpersonen an Volks- und Hauptschulen 170 Neuanstellungen vorgenommen. Ihnen gegenüber stehen rund 3000 stellenlose Abgänger von Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten. Etwas besser stehen die Verhältnisse in den Bundesländern.

Unter solchen Umständen ist es begreiflich, wenn die Jugendlichen in sittliche Bedenkenlosigkeit verfallen. Es ist erklärlich, wenn auch tief bedauerlich, wenn Zehntausende von Jugendlichen an einer gesunden Fortentwicklung von Gesellschaft und Staat verzweifeln und alles Heil nur mehr von einem gewaltsamen Umsturz von rechts oder links her sehen. Denn es muss fürchterlich sein, sein ehrliches Wollen an den starren Schranken der wirtschaftlichen und sozialen Ueberzähligkeit zerbrechen zu sehen. Ob dies alle, die helfen könnten und sollten, voll erfassen?

Grenzen der Erziehung

Erziehung ist schlichthin eine Tatsache. Ein Vorgang ist entweder wesentlich oder nebenwirkend Erziehung, oder er kann überhaupt nicht unter dem erziehungswissenschaftlichen Standpunkte betrachtet werden. Die Rede von den Grenzen der Erziehung meint aber ganz andere Ueberlegungen und Feststellungen, die zwischen Grisebachs*) Lehre von der ethischen Unwirklichkeit des direkten Einflusses eines Menschen auf einen andern, der Unmöglichkeit der Wandlung des Seins eines einzelnen durch einzelne einerseits und den Untersuchungen über die individuelle Bildsamkeit im Lager der Experimentalpsychologen und Konstitutionsforscher andererseits liegen. Als wichtigste derartige Grenzen, bei denen jeweils sorgfältig zu fragen ist, *wer* die Grenze zieht und *was* oder *wen* sie hemmen, wären u. a. zu nennen:

1. *Rechtsgrenzen* der Erziehung. Diese Grenzen sind *gesetzte* Grenzen und beschränken die bewussten und unbewussten Zielrichtungen des Erziehers. Die *sittliche* Rechtsgrenze begrenzt die Zielsetzung im Hinblick auf die Forderungen der Sittlichkeit, wie es schon im Wesen der Erziehung als eines Höherziehens liegt. Sie schliesst die nur in übertragenem Sinne als Erziehung bezeichneten Fehlformen aus, beispielsweise die Anleitung von Kindern zum Diebstahl, zur Unzucht, die Vorbereitung der Jugend zu gewaltsamem Umsturz, die Ausbildung von Einbrechern in Verbrecherschulen usw. Die *gesellschaftliche* Rechtsgrenze verengert das Gebiet der sittlich erlaubten Zielsetzungen durch die Schranken der räumlich-zeitlich-völkisch bestimmten Sonderziele. So wird die Erziehung als eine ursprüngliche Funktion einer Volksgemeinschaft durch diese auch beschränkt. So hat auch die einzelne Erziehung — von der Möglichkeit zunächst ganz abgesehen — nicht das Recht, ein Kind dieser Volksgemeinschaft zu einem Fremdkörper in derselben zu erziehen. (Das geschieht aber, wenn man ein Kind der angestammten Religion, der Muttersprache usw. gewaltsam und planmässig entfremdet. D. Schr.) Darüber hinaus beanspruchen auch die sozialen Schichten, die politischen Parteien usw. (teilweise begründet, teilweise angemasst) die Befugnis, der Erziehung „Rechtsgrenzen“ zu setzen, indem sie dieselbe in den Rahmen ihrer Sonderzwecke einzwängen wollen (faszistische Erziehung in Italien, bolschewistische Erziehung in Russland usw. D. Schr.). Derartige hat S. Bernfeld im Auge mit dem Ausdruck von der sozialen Grenze der Erziehung, die immer unberechtigte Zustandserhaltung der Gesellschaft sei. Die Bedenken gegen die gesellschaftliche Rechtsgrenze der Erziehung werden aber hinfällig durch den Hin-

*) Nach Grisebach. Professor in Jena (geb. 27. Februar 1880) fällt Erziehung zusammen mit dem Geschehen überhaupt und vollzieht sich, wo Mensch und Mensch sich gegenüberstehen und widersprechen. Die Schule hat die Kinder in technischer Hinsicht brauchbar zu machen. Mehr kann sie als Schule ihrem Wesen nach nicht leisten. Die sog. Erziehungsschule ist eine Phantasie, denn keine Lehre kann erziehen. Trotzdem gibt es Erziehung in der Schule, insofern auch sie ein Glied des Lebens ist und eine Stätte der Auseinandersetzung zwischen Menschen. Eine pädagogische Psychologie, die darauf ausgeht, diesen Kampf zwischen Lehrer und Schüler, älterer und jüngerer Generation durch ihre technischen Anweisungen zugunsten des Lehrers zu entscheiden, vertreibt nach Grisebach den letzten Rest wirklicher Erziehung aus der Schule.

weis auf die *persönliche* Rechtsgrenze der Erziehung. Selbst bei gegebener Möglichkeit hat die Gesellschaft nicht das Recht, bloss Abgüsse ihrer Form zu prägen, hat der einzelne Erzieher die Grenzen einzuhalten, die seinem Bestreben, einen Abklatsch seiner selbst oder ein Modell seines Wunschbildes herzustellen, durch die Individualität des Jugendlichen gezogen sind.

2. *Möglichkeitsgrenzen* werden von der Erziehung *vorgefunden* und sind tatsächliche und meist unabänderliche Schranken der Erziehung, begrenzen aber nur Grad und Höhe des Erziehungserfolges. Die *menschheitliche* Möglichkeitsgrenze engt alle Erziehung auf das durch das Wesen des Menschen und seine Fähigkeiten abgesteckte Gebiet ein und schliesst die erzieherische Produktion eines Uebermenschen aus (Lehre von der Gottebenbildlichkeit, von der Ur-schule, Erbsünde usw.). Die *rassische* Möglichkeitsgrenze — hier gebraucht im Sinne einer Sammelbezeichnung für alle unveränderlichen Rassenkonstitutionen — zeigt uns, dass es unmöglich ist, fremdrassige Denk- und Fühlweise restlos durch Erziehung zu übertragen (Kolonial- und Missionspädagogik). Die *individuelle* Möglichkeitsgrenze beruht in der psychophysischen Gesamtkonstitution des einzelnen Menschen (Anlage, Begabung, Konstitution, Vererbung, erbliche Belastung, Charakterfehler u. dgl.).

3. *Wirksamkeitsgrenzen* der Erziehung. Auch wo die Erziehung berechtigt und möglich ist oder wäre, findet sie noch Grenzen in der Unzulänglichkeit alles menschlichen Wirkens. Die *Widerstandsgrenze* tritt hervor, wenn unserm erzieherischen Wirken unbeabsichtigt oder absichtlich andere erzieherisch wirkende Einflüsse entgegentreten (physische Schwächung des Kindes durch schlechte wirtschaftliche Verhältnisse, Wohnung, Nahrung, ungünstige seelische Einflüsse der Umwelt, Fehler der Miterzieher usw.). Die *Fähigkeitsgrenze* erinnert uns, dass der Erzieher selbst wegen mangelnder Einsicht, fehlender Einfühlungsgabe oder Unzweckmässigkeit seines Handelns falsche erzieherische Massnahmen trifft oder gebotene unterlässt. Die *Absichtlichkeitsgrenze* bemerken wir, indem manche früher sicher gehandhabte Erziehungsfunktion durch theoretische Durchleuchtung geschwächt oder gar wirkungslos gemacht wird. Eine ähnliche unbedingte Wirksamkeitsgrenze tritt zutage, wenn der Zögling die Absicht, ihn zu erziehen, durchschaut und nicht gewillt ist, diese Absicht in selbst-erzieherischer Haltung zu bejahen.

(Aus dem „Lexikon der Pädagogik der Gegenwart“; 1. Bd. — Verlag Herder, 1930).

Die Religion allein bietet für die Erziehung eine Unterlage

Die beständigem Wachstum und Wechsel unterworfenen Seele des Kindes kann auf dem Lebensweg von sich aus nicht zu Licht und Tugend gelangen. Sie braucht einen Halt, der nicht ins Wanken kommt, der keiner Strömung unterworfen ist, der wie ein Leuchtturm erglänzt und wie ein Fels unverrückt steht.

Wenn das Kind in seinem frühesten Alter vom Weg, den wir ihm vorgezeichnet haben, abweicht, dann genügen eine strenge Zurechtweisung und eine verdiente Strafe vielleicht, es einigermaßen und zeitwei-

lig ins Geleise zu bringen. Das Kind wird aber grösser. In seiner Seele beginnen die Triebe zu gären. Eines Tages rufen die Leidenschaften nach ihren Rechten. In wessen Namen können wir in diesem Augenblick diese zügellose Seele meistern und den Schrei des Raubtieres im Kinde zum Verstummen bringen?

Etwa *im Namen der abstrakten Pflicht*? Die abstrakte Pflicht ist ein von Kant schön erfundenes Lied, das auf Greise seine Zauberkräfte entfalten kann, auf Ideologen, die an destillierten Extrakten ihr Vergnügen finden und sich mit bescheidenen philosophischen Systemen zufrieden geben. Aber junge, lebenssprühende Geschlechter brauchen anderes, um sich daran mit ganzer Seele zu begeistern: sie brauchen den Glauben an ein höchstes Gut, an Gott, vor dem allein sie sich verneigen und der das Sittengesetz mit seiner Unterschrift gewährleistet.

Oder sollten wir dem Kind *im Namen des Gewissens* gebieten? Nur dann, wenn ihm das Gewissen als der Widerhall einer übergeordneten Stimme erscheint. Im andern Fall mag das Gewissen lang gebieten: „Gehorchen!“ Gehorchen? Wem denn? Wir können lange suchen. Im schillernden Gewande des Gewissens steckt ein Gespenst, das vor dem Zugreifen verschwindet, oder es ist unsere eigene Stimme, die zu uns spricht. Und diese Stimme wirkt nicht tiefer als die andere, die sich widersetzt: „Ich gehorche nicht!“ Die Vernunft des Kindes mahnt: „Gehorche!“ und seine Leidenschaft antwortet: „Ich gehorche nicht!“ Aus diesem Kreis gibt es kein Entrinnen. Oder dann hat die Leidenschaft den Laufschein. Es sind im Grunde im Kinde zwei gleichstarke Kräfte, da sie ja beide nur Ausdrucksformen seines Ich sind; die zwei Kräfte sind gegen einander gerichtet, da die eine zur Höhe führt, die andere in die Tiefe. Und das Kind bleibt unentschieden, welchen Weg es nehmen soll, wenn es Gott und die von ihm gegebene sittliche Verpflichtung ausschliesst.

In wessen Namen also kann der Erzieher unter diesen Umständen noch sprechen? *Im Namen der Natur*? Der Mensch ist aber der Herr der Natur und braucht ihr nicht zu gehorchen.

Im Namen der Gesellschaft? Aber die Menschen sind einander ebenbürtig. Ein Mensch kann dem andern wegen seiner Ueberlegenheit eine gewisse Bewunderung schenken, er schuldet ihm aber darum noch keinen Gehorsam. Die Gesellschaft hat Macht und kann befehlen, nur insofern sie Gott vertritt, der ihr seine Autorität verliehen hat, und insofern der Mensch aus den menschlichen Gesetzen den Widerhall des göttlichen Gesetzes vernimmt. Gibt es keinen Gott, dann gibt es auch keinen Herrn und Obern. Die beiden Begriffe sind in unentrinnbarer Logik verbunden. Was bleibt somit noch übrig? Gibt es weder in mir noch ausser mir einen Halt, dann muss ich Gott und der Religion den ihnen gebührenden Platz in der Erziehung des Kindes einräumen. Die Religion fasst das Kind auch tatsächlich an all seinen Fähigkeiten: am Verstand, an der Einbildung, am Herzen, an der ganzen Seele.

Es braucht völlige Verblendung zur Behauptung, man könne in der Erziehung des Kindes ohne Gott auskommen. Sollte ein solches Erziehungssystem sich